
Kapitel	Betrag (in US-Dollar)
17. UN-Frauen	14.482.300
Zwischensumme	436.635.700
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	65.247.200
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	110.256.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	62.646.700
23. Reguläres Programm der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit	57.779.600
Zwischensumme	532.892.300
Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten	
24. Menschenrechte	154.315.400
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	95.507.100

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN Z

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2012

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2012 den folgenden Beschluss

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 2 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 bewilligten Mittel in Höhe von 5.152.299.600 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 49.199.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 A vom 24. Dezember 2011 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 40.118.000 Dollar, und zwar 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 13.925.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, die von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 gebilligt wurde;

b) 2.585.230.800 Dollar, entsprechend den verlangten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre verantwortlichen Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 222.065.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

b) abzüglich 5.617.400 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B gebilligten Veranlassung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.

66/249. Unvorhergesehenen und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung

1. ermächtigt den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2012-2013, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

RESOLUTION 66/249

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).